



**GEBÜHRENSATZUNG**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**in der Stadt Elmshorn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631, ber. 2004 S. 140) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn vom 18.12.2013 wird nach Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom 12.12.2013 folgende Gebührensatzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 2 Absatz 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Festsetzung. Abweichende Fälligkeiten können vereinbart bzw. festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren können rückwirkend festgesetzt werden.

**§ 2**

**Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner**

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung in ihrem oder seinem Interesse durch eine andere Person ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen und / oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3**

**Gebührenfreiheit**

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 6 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung;
2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - beide in der jeweils gültigen Fassung - für die Werbung durch Großtafeln, Stellschildern bis zu einer Größe von DIN A 0 und Informationsstände vier Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (dies gilt entsprechend für die Bewerberinnen und Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Elmshorn);



4. mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
5. Schächte und Kasematten, soweit diese nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen;
6. werbefreie Fahrradständer;
7. nachträgliche Wärmedämmung von Gebäuden bis zu einer Tiefe von 0,20 m;
8. Sondernutzungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne kommerzielle Absicht ausgeübt wird.

#### **§ 4** **Gebührenbemessung**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage innerhalb der Zoneneinteilung gemäß Anlage 2,
2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung.

(3) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den entsprechenden Parkgebührenaufschlag in dem Zeitraum der Nutzung.

#### **§ 5** **Gebührenberechnung**

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

(3) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

#### **§ 6** **Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.



**§ 7**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift bei den Betroffenen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

**§ 8**

**Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, finden die Gebührevorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

**§ 9**

**Verwaltungsgebühren**

Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.06.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 18.12.2013

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn

Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr			Mindest- gebühr
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
<b>1.</b>	<b>Straßenhandel und Ähnliches</b>				
1.1	Aufstellung und Verkauf von Waren, Warenstände u. Ä. a) je qm / Jahr b) je qm / Monat c) je qm / Tag	100,00 € 10,00 € 3,00 €	75,00 € 7,50 € 2,00 €	50,00 € 5,00 € 1,50 €	15,00 €
1.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen, dekoratives Zubehör, Außengastronomie und sonstige Veranstaltungsfläche a) je qm / Jahr b) je qm / Monat	100,00 € 10,00 €	75,00 € 7,50 €	50,00 € 5,00 €	
1.3	Informationsstände pro Tag maximal 2 Tage monatlich	10,00 €	7,50 €	5,00 €	
1.4	Straßenhandel durch Umherfahren je Fahrzeug / Kalenderjahr	155,00 €			
1.5	Tannenbaumverkauf je qm / Woche maximal 4 Wochen	---	0,50 €	0,25 €	15,00 €
1.6	Automaten Stück / Jahr	50,00 €	35,00 €	25,00 €	
<b>2.</b>	<b>Baustelleneinrichtungen und Ähnliches</b>				
2.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeits- wagen, Baumaschinen, Baugeräte, Contai- ner sowie Lagerung von Baumaterialien u. Ä. je qm / monatlich	3,00 €	2,00 €	1,50 €	15,00 €
2.2	Überspannungen (Leitungen, Kabel) je m / Woche	1,00 €	0,75 €	0,50 €	15,00 €
<b>3.</b>	<b>Werbeschilder, Hinweise und ähnliche Werbung</b>				
3.1	Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 von ansässigen Geschäftsinhaberinnen und -inhabern vor ihren Geschäften a) bei einseitiger Werbung / Jahr b) bei doppelseitiger Werbung / Jahr c) bei einseitige Werbung / Monat d) bei doppelseitiger Werbung / Monat e) bei einseitige Werbung / Tag f) bei doppelseitige Werbung / Tag	--- --- --- --- 3,00 € 3,60 €	75,00 € 90,00 € 7,50 € 9,00 € 2,00 € 2,40 €	50,00 € 60,00 € 5,00 € 6,00 € 1,50 € 1,80 €	15,00 €



Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr			Mindest- gebühr
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
3.2	Hinweisschilder und Ähnliches a) bis zu einer Größe von 1 qm / jährlich b) für jeden weiteren qm / jährlich	60,00 €	45,00 €	30,00 €	15,00 €
		60,00 €	45,00 €	30,00 €	
3.3	Werbefahrzeuge oder Ähnliches je qm / Tag	10,00 €	7,50 €	5,00 €	
3.4	Stellschilder, Stellplakate, Plakate und Ähnliches für Werbezwecke für gewerbliche Veranstaltungen wie Discos, Partys, Musikfestivals, Flohmärkte, Messen, Geschäftseröffnungen u. Ä., soweit eine solche Werbung zugelassen werden soll je angefangene 10 Plakate pro Woche (maximale Größe DIN A 1) maximal 50 Plakate	10,00 €			
3.5	Bewerbung von Zirkusveranstaltungen mit maximal 50 Plakaten je Woche	10,50 €			
<b>4.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>				
4.1	Benutzung des Buttermarktes täglich - bei Benutzung der Hälfte des Platzes - bei Benutzung eines Viertels des Platzes Im Übrigen gelten die Gebührenhöhen nach Nr. 1.		460,00 €		
			256,00 €		
			153,00 €		
4.2	Leitungen, Kabel, Rohre a) je m / 25 Jahre b) je m / Jahr c) je m / Monat	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
		100,00 €	100,00 €	100,00 €	
		10,00 €	10,00 €	10,00 €	
4.3	Schächte, Kasematten, Wärmedämmung a) je qm / 25 Jahre b) je qm / Jahr	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
		100,00 €	100,00 €	100,00 €	
4.4	Markisen, Vordächer, Werbeanlagen a) je qm / 5 Jahre b) je qm / Jahr	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
		25,00 €	25,00 €	25,00 €	

Neben den Sondernutzungsgebühren wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben:

einfach	20,00 €
mit Plan	25,00 €
für den Buttermarkt	30,00 €



Anlage 2 zu § 4 der Gebührensatzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn

